

ON 16



RVN 0004-16/2003

→ ARF

RTR-GmbH

GZ

23. Sep. 2003

GF	TK	TK	GF	RF	KOA
F	T	<input checked="" type="checkbox"/>	B	V	FM

Fei
25.9.

→ SG
no 24.9.

An die

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mariahilferstrasse 77-79
1060 Wien

- einschreiben -

Wien, am 18.09.2003
CA / SB

Betrifft: Konsultation zur SKP-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf die Konsultation der RTR-GmbH zur SPK-Verordnung2003 erstaten wir binnen offener Frist folgende

Stellungnahme:

§ 2 Allgemeines

Hier ist es fraglich, inwieweit eine befristete Zuteilung der Parameter notwendig ist. Sollte es zu einer befristeten Zuteilung kommen, so muss diese Frist sich an eine Verwendung der Parameter knüpfen. Wird der Parameter binnen einer gewissen Frist ab Zuteilung verwendet, muss für die Dauer der Verwendung eine unbefristete Zuteilung vorliegen.

Des weiteren sind aus unsere Sicht lange Fristen von Vorteil, da kurze Befristungen einen übergebührlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen, der angesichts der Notwendigkeit einer Befristung gemessen am Markt in einem wirtschaftlichen Missverhältnis steht.

§ 15 Identifizierungscode für ein mobiles Netz

Hier wäre von unserer Seite eine Ausweitung gewünscht, sodass ein MNC Betreibern auch zur Verwendung für bestimmte Dienste, etwa im Reselling-Bereich, zugeteilt werden kann. Es wäre somit eine Ausweitung für die Adressierung nicht nur des kompletten Netzes, sondern auch für Teile des Netzes oder im Rahmen des Netzes erbrachte unterscheidungskräftige Dienste angebracht.

Mit freundlichen Grüßen



ONE GmbH

ONE GMBH

Brünner Straße 52, Postfach 8, A-1210 Wien, Tel.: +43 1 277 28 0, Fax: +43 1 277 28 3300, info@one.at, www.one.at

Bankverbindung: BA-CA, Kontonummer: 09996669900, BLZ: 12000, Handelsgericht Wien, FN 140132b, DVR 0908177, UID ATU 41029105

104752

SB